



SATZUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verbandes

SATZUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verbandes



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Niedersächsischer Rugby-Verband e.V. (kurz NRV)“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 924 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Hannover. Er wurde im Jahr 1900 gegründet.
- (3) Der Verband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verband ist Mitglied im
 - a) Deutschen Rugby-Verband e.V.
 - b) Landes Sportbund Niedersachsen e.V.

Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände Absatz Nr. 3 an.

Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen.

- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Rugbysports, der Jugendhilfe und Jugendpflege im Freizeit-, Leistungs- und Breitensport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes,
- b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- d) Aufbau und Förderung von Kooperationen mit Schulen, inklusive der fachspezifischen Qualifikation von Lehrkräften,
- e) die Organisation von sportsspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen,
- f) die Ausrichtung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Spielen,
- g) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,

SATZUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verbandes



- h) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen,
 - i) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter,
 - j) die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rugby-Verband für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Rugby-Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; dies gilt insbesondere für Zahlungen des Verbandes gemäß § 10 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt in den Verband stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personen- und vereinsbezogene Daten vom Verband gespeichert werden dürfen.
- (2) Der NRV unterwirft sich bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Weitergabe personenbezogener Mitgliedsdaten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband (NRV) besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitglieder
- c) Ehrenmitgliedern

- (1) Ordentliches Mitglied des Verbandes (NRV) kann jeder Rugby-Verein, jeder Verein mit einer rugbysporttreibenden Abteilung und auch jede rugbysporttreibende Schule oder Universität werden.

SATZUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verbandes



Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Der Bewerber legt eine Abschrift seiner Satzung vor, die keine Bestimmung enthalten darf, die im Widerspruch zu den Satzungsinhalten des Verbandes (NRV) und des Deutschen Rugby-Verbandes (kurz DRV) stehen.
- b) Der Bewerber erklärt, dass die Satzung des NRV ohne Einschränkung anerkannt wird.
- c) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im NRV beinhaltet zugleich den Antrag auf Aufnahme in den DRV, auch wenn dieses nicht ausdrücklich hervorgehoben wird.
- d) Der NRV ist verpflichtet, dieses Aufnahmegesuch mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den DRV weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verband
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Niedersächsischen Rugbyschlusses (kurz NRT) aus dem NRV ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist auf dem NRT zu verlesen.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom NRT bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Verbandes

- a) der NRT (Niedersächsischer Rugbyschluss)
- b) der Vorstand
- c) die NRJT (Niedersächsischer Jugendschluss)
- d) der SNRVT (Rugbyschluss der niedersächsischen Schiedsrichter)
- e) Sportgericht
- f) Schiedsgericht

SATZUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verbandes



§ 6 Niedersächsischer Rugbyschtag (NRT)

- (1) Der NRT ist das ranghöchste Verbandsorgan und findet jährlich bis zum 30. Juni statt.

Die Einladung zum NRT hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Der NRT hat folgende Aufgaben:

- a) Erörterung der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Erörterung des Kassen- und Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der auf dem NRT zu wählenden Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Sonstige Wahlen
- g) Festsetzung der Beiträge
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes
- j) Beschlussfassung über Beitrags-, Ehren- und Datenschutzordnung
- k) Beschlussfassung über Anträge

Die Jahresberichte des Vorstandes sowie der Rechnungsabschluss sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem NRT zugänglich zu machen.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Jeder ordnungsgemäß einberufene NRT ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Der NRT fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von vier Fünftel erforderlich.

SATZUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verbandes



- (5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen auf dem NRT oder einem außerordentlichen NRT entscheidet die Versammlung. Hierzu ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (6) Die Wahlen werden in offener Form vorgenommen. Verlangt jedoch ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer geheime Wahl, so ist diesem Antrag stattzugeben. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Über die Beschlüsse des NRT ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Die Vertreter der Mitglieder haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen, Mitgliedervertreter ohne Vollmacht haben kein Stimmrecht.
- (2) Als Nachweis über die Mitgliederzahl gilt die jährliche Meldung an den Landessportbund Niedersachsen zum 31. Januar des Jahres.

Jeder Verein erhält pro angefangene 100 Mitglieder der Abteilung Rugby eine Stimme.

- (3) Bleibt ein Verein gemäß seiner Nachweispflicht laut § 7 Absatz 2 im Rückstand ruhen seine Rechte.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied nach § 10 (4) dieser Satzung hat eine Stimme.

§ 8 Außerordentlicher NRT

Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen NRT einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von vier Zehntel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für den außerordentlichen NRT gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

SATZUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verbandes



§ 9 Kassenprüfung

- (1) Der NRT wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung sowie zwei Vertretungen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie übergeben dem NRT einen Prüfungsbericht.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
 - b) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten
 - c) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten
 - d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
 - e) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der NRJ
 - f) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der SNRV
 - g) Fachreferentin bzw. Fachreferent Leistungssport
 - h) Fachreferentin bzw. Fachreferent regionaler Spielbetrieb
 - i) Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten, deren Zahl und Aufgabengebiete auf dem NRT festgelegt werden können.
- (2) Der Vorstand wird jährlich auf dem NRT wechselnd in zwei Raten für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Als zwei Jahre im Sinne dieser Bestimmung gilt die Zeitspanne zwischen zwei NRT.
 1. Rate:
 - a) Präsidentin bzw. Präsident
 - c) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten
 - g) Fachreferentin bzw. Fachreferent Leistungssport
 2. Rate:
 - b) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten
 - d) Schriftführerin bzw. Schriftführer
 - h) Fachreferentin bzw. Fachreferent regionaler Spielbetrieb

SATZUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verbandes



Die 1. Rate wird an NRT in ungeraden Jahren, die 2 Rate an NRT in geraden Jahre gewählt. Bei Vakanz eines Postens kann eine Wahl auch im Rahmen der jeweils nichtanstehenden Rate stattfinden. Die Amtszeit dieses Amtsträgers ist für die erste Periode damit auf ein Jahr begrenzt.

Die Fachreferenten nach §10 (1) i) werden entsprechend der jeweiligen Beschlusslage des NRT gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben e (Vorsitzende bzw. Vorsitzender der NRJ) und f (Vorsitzende bzw. Vorsitzender der SNRV) werden von den jeweiligen Versammlungen gewählt und sind vom NRT zu bestätigen.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten
- c) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des NRT Zahlungen von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

(6) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes hauptberuflich oder nebenberuflich Beschäftigte, per Grundlage eines Dienstvertrages, einzustellen.

(7) Näheres zur Beschlussfassung des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 NRJ (Niedersächsischer Rugby Jugend)

(1) Die NRJ wird durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden geführt. Der Verband wird durch sie bzw. ihn bei den Fachverbänden vertreten. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende regelt alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen für den Jugendbereich. In wichtigen Angelegenheiten des Fachverbandes ist zuvor eine Abstimmung mit dem Gesamtvorstand vorzunehmen.

(2) In jedem Jahr findet mindestens eine Jugendversammlung statt; diese muss vor dem NRT durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Regeln dieser Satzung für die Jugendversammlung sinngemäß.

(3) Die Jugendversammlung ist für die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der NRJ zuständig. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der NRJ ist Mitglied des Vorstandes (§ 10 Nr. 1 Buchstabe e).

SATZUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verbandes



§ 12 SNRV (Schiedsrichtervereinigung im NRV)

- (1) Die SNRV wird durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden geführt. Der Verband wird durch sie bzw. ihn bei den Fachverbänden vertreten. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende regelt alle mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Fragen. In wichtigen Angelegenheiten des Fachverbandes ist zuvor eine Abstimmung mit dem Gesamtvorstand vorzunehmen.
- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine Schiedsrichterversammlung statt; diese muss vor dem NRT durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Regeln dieser Satzung für die Schiedsrichterversammlung sinngemäß.
- (3) Die Schiedsrichterversammlung ist für die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der SNRV zuständig. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der SNRV ist Mitglied des Vorstandes (§ 10 Nr. 1 Buchstabe f).

§ 13 Ehrenmitglieder und Ehrung von Mitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder wegen langjähriger Verbandsmitgliedschaft und wegen herausragender Verdienste um den Verband geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 14 Ordnungen

Der NRT entscheidet über die Beitrags-, die Ehren- und die Rechtsordnung.

Alle weiteren Ordnungen und Richtlinien werden durch den Vorstand des NRV erlassen. Änderungen der Ordnungen sind als Anträge zum NRT zulässig.

§ 15 Auflösung des Verbandes und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem eigens zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen außerordentlichen NRT beschlossen werden. Sofern der NRT nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Rugby-Verband gegründet 1900 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

SATZUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verbandes



§ 16 Gerichtsbarkeit

Für verbandliche Rechtsangelegenheiten sind das Sportgericht und/oder das Schiedsgericht zuständig. Die Verfahren sind in der Rechtsordnung geregelt.

Verbandsmitglieder verzichten in Verbands- und Sportangelegenheiten auf den ordentlichen Rechtsweg.

§ 17 Eingaben

Eingaben an den DRV sind, soweit es sich dabei um Vorgänge im Sportbetrieb handelt, über den NRV einzureichen.

§ 18 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form vom Niedersächsischen Rugby-Tag am 19.12.2015 beschlossen worden.